



MERKBLATT

FAKTEN ZUR HONORARVEREINBARUNG

(STAND: 01.06.2026)



GRUNDLAGEN DER HONORARBERECHNUNG

- Das Honorar für GOZ-Leistungen ergibt sich aus der Multiplikation von Punktzahl und Punktwert; multipliziert mit dem Steigerungssatz.
(Punktwert x Punktzahl) x Steigerungsfaktor = Honorar
- Der Punktwert ist in § 5 Absatz 1 GOZ festgehalten. Dieser beträgt 5,62421 Cent. Warum so ein „krummer“ Wert? Der Punktwert betrug ursprünglich bei Inkrafttreten der GOZ im Jahr 1988 11 Pfennig. Diese wurden seitdem lediglich in Euro umgerechnet.
- Nach § 2 Absatz 1 der GOZ dürfen Zahnärzt:innen weder abweichende Vereinbarungen über die Punktzahl einzelner Leistungen, noch einen anderen Punktwert vereinbaren. Lediglich der Steigerungssatz kann nach § 2 Absatz 2 der GOZ abweichend vereinbart werden. Das nennen wir im Praxisalltag Honorarvereinbarung.

ENTFALL DER BEGRÜNDUNGSPFLICHT

- Bei einer Honorarvereinbarung **entfällt** die im § 5 Absatz 2 GOZ verankerte Begründungspflicht. Sie können bei Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten, Zeitaufwand oder besonderen Umständen trotzdem eine Begründung angeben. Damit ergibt sich die Möglichkeit, dass kostenerstattende Stellen gegebenenfalls eine Erstattung bis zum 3,5-fachen Steigerungssatz gewähren.
- Sie können auch Leistungen bis zum 3,5-fachen Steigerungssatz mit einer Honorarvereinbarung abdecken und sich somit von der Begründungspflicht befreien. Sie sind somit nicht mehr zur Angabe einer Begründung beim Überschreiten des 2,3-fachen Steigerungssatzes verpflichtet.



DO'S & DON'TS BEI HONORARVEREINBARUNGEN

- Eine Vereinbarung muss vor Erbringung der Leistung erfolgen. Im Nachgang eine Unterschrift zu verlangen ist nicht rechtens, denn Patient:innen müssen die Wahl haben, zu entscheiden, ob sie einverstanden sind.
- Eine Vereinbarung muss individuell zwischen Zahnärzt:in und Zahlungspflichtigen getroffen werden. Die Kostenaufklärung kann an Mitarbeitende delegiert werden. Die Vereinbarung treffen aber Behandler:in und Zahlungspflichtige. Also meistens Patient oder Patientin selbst. Lediglich bei Kindern oder Jugendlichen gilt zu prüfen, wer letztendlich Rechnungsempfänger ist.
- Ein Aushang im Wartezimmer „Wir berechnen alles mit 5,0-fachem Faktor“ ist nicht rechtens. Es ist eine Individualvereinbarung nötig (siehe Urteil vom OLG Düsseldorf (Az.: 13 U 19/24), 24.06.2025).
- Bei Notfall- und akuten Schmerzbehandlungen darf eine Behandlung nicht von einer abweichenden Vereinbarung abhängig gemacht werden.

Merke: Hilfe bei Notfällen und Schmerzen erfolgt bedingungslos.





INHALT EINER HONORARVEREINBARUNG

Die Honorarvereinbarung muss schriftlich erfolgen und beinhaltet:

- GOZ-Position
- Bezeichnung der Leistung
- vereinbarter Steigerungssatz
- der sich daraus ergebenden Betrag
- eine Feststellung, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten.

Dem Zahlungspflichtigen ist ein Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

WICHTIG: FORMULARE NICHT ZUSAMMENFÜHREN!

Aufgrund dieser klaren Formvorschriften ist es auch nicht möglich, unterschiedliche Vereinbarungen miteinander in einem Dokument zu verschmelzen. Auch wenn es nachvollziehbar ist, dass Praxen sich ein Zusammenführen beispielsweise der Mehrkostenvereinbarung und der Honorarvereinbarung auf ein Formular wünschen, ist dies nicht vorgesehen und rechtlich nicht zu empfehlen.



IHRE TO-DO'S IN DER PRAXIS



TIPPS

- Prüfen Sie Ihre Steigerungssätze. Passen diese zu Ihrem individuellen Stundensatz?
- Setzen Sie sich mit dem beigefügten Vergleich der Vergütungen von GOZ und BEMA (Stand: Februar 2026) der Bundeszahnärztekammer auseinander.
- Bauen Sie die Hemmungen ab, über Honorare zu sprechen. Vor allem bei Privatpatient:innen und Beihilfeberechtigten.

WIR UNTERSTÜTZEN SIE

Lassen Sie sich unterstützen. Wir können Ihnen helfen:

- Gebührenkonforme Aufstellung eines Honorarkonzeptes, das funktioniert und zu Ihnen passt.
- Individuelle Auswertungen der Benchmarkzahlen in Ihrer Region. Wie steigern eigentlich die anderen?
- Kommunikationstraining für Behandler:innen und das gesamte Team: Statt Rechtfertigen wertschätzend durch die optimale Therapie begleiten.



KONTAKT

Zahnärzte Campus by ZA

☎ 0211 56 93 – 580

✉ willkommen@zahnaerzte-campus.de

WWW.ZAHNAERZTE-CAMPUS.DE



ZA - Zahnärztliche
Abrechnungsgenossenschaft eG
Werftstraße 21, 40549 Düsseldorf
Telefon: 02115693580

USt-IdNr: DE119269875
Eintragung:
Registergericht Düsseldorf
GnR 462

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Ralf Hausweiler
Vorstand:
Dr. Andreas Janke (Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cristoph Hassink, Tobias Wagner